

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang "Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement" an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 115 Abs. und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) hat am 01.07.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 27.07.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsarten
- § 7 Master Thesis
- § 8 Infkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den postgradualen Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement an der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), in dem alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang auf.
- (2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang werden im Masterstudiengang spezifische Kenntnisse und Problemlösungskompetenzen im Bereich der Intelligenten Verkehrssysteme und des Mobilitätsmanagements vermittelt. Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser Vertiefung sind individuell möglich und werden durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.

- (3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen und Technikfolgen abschätzen zu können.
- (4) Die Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,
- die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
 - mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
 - Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
 - Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
 - gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der RPO-B./M. geregelt.
- (2) Das Masterstudium kann nur aufnehmen, wer ein Bachelorstudium Transport- und Verkehrswesen oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. Das Gesamtprädikat muss mindestens "gut" sein.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang aufbaut. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Science (MSc.).
- (2) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. Fachsemester | 30 Kreditpunkte |
| 2. Fachsemester | 30 Kreditpunkte |
| 3. Fachsemester | 30 Kreditpunkte |
| 4. Fachsemester – Master Thesis | 30 Kreditpunkte |
| Master-Prüfung | |
| Vertiefung | |
- (3) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:
- 36 Kreditpunkte für Pflichtmodule,
 - 12 Kreditpunkte für die integrierten Projekte,
 - 42 Kreditpunkte für Wahlpflichtmodule/Vertiefungsmodule,
 - 30 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium und Seminar.
- (4) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
- Code,
 - Modulbezeichnung,

- Status,
- Regelsemester,
- Prüfungsart,
- Credits und
- Wichtigung für die Gesamtnote

aufgeführt.

§ 6 Prüfungsarten

- (1) Ein Pflichtmodul schließt mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen ab. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PL) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (SPL) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.
- (3) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden (LB), werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und mit Bericht, Teilnahmenachweis, - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
- (5) Alle Prüfungsleistungen (PL) werden im Semesterrhythmus angeboten; sonstige Prüfungs- (SPL) bzw. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (6) Die verbindliche Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Wird von der Prüfung zurückgetreten, so erfolgt im nächsten Semester eine Pflichtanmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.
- (7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (8) Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Master Thesis

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen innerhalb der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fakultät betreut.
- (2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt grundsätzlich 16 Wochen.
- (4) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ist der Durchschnitt zu bilden.

- (5) Über die angenommene Master Thesis wird ein hochschulöffentliches Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis mit Kolloquium zu 1/3 ein.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend § 4 erfolgreich erbracht sind.
- (7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.
- (8) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht sind. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan (Anlage 1) hervor.
- (9) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte.
- (10) Die Masterprüfung muss nach dem 6. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009



Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Art der PL	Credits	Wichtung für Gesamtnote
1710	Mathematische Methoden	P	1	PL	6	3%
1720	Managementmethoden	P	1	PL	6	3%
1730	EDV in der Verkehrs- und Raumplanung	P	1	SPL	6	3%
1740	Verkehrssteuerung	P	1	SPL	6	3%
1750	Verkehrsentstehung	P	1	SPL	6	3%
2710	Verkehrsmodellierung und -simulation	WP	2	SPL	6	4%
2720	Angebot und Qualität im ÖPNV	WP	2	SPL	6	4%
2730	Integrierte Verkehrsplanung	WP	2	SPL	6	4%
2740	Straßenverkehrstechnik	WP	2	PL	6	4%
2750	Wirtschaftswissenschaften	P	2	PL	6	4%
8710	Projekt	P	2	SPL	6	6%
Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester		Credits	Wichtung für Gesamtnote
3710	Informationstechnische Planungssysteme	WP	3	SPL	6	5%
3720	Kommunikation und Mobilität	WP	3	SPL	6	5%
3730	Wahlmodul Stadt- und Raumplanung	WP	3	SPL	6	5%
3740	Intelligente Transportsysteme	WP	3	PL	6	5%
3750	Straßenfahrzeugtechnik	WP	3	PL	6	5%
3760	Verkehrspolitik/ Verkehr und Umwelt	WP	3	SPL	6	5%
8720	Projekt	P	3	SPL	6	8%
9500	Masterseminar	P	4	SL	3	0%
9710	Masterthesis	P	4	PL	24	25%
9720	Kolloquium	P	4	PL	3	10%

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
- SPL Sonstige Prüfungsleistung